

BMWi-Wettbewerb Energieeffizienz

Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“

Informationsblatt zum Förderprogramm „Wettbewerb Energieeffizienz“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Inhaltsverzeichnis:

1	FÖRDERZIEL	3
2	WER KANN ANTRÄGE STELLEN UND WER NICHT?	3
3	WAS WIRD GEFÖRDERT UND WAS NICHT?	3
4	WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?	5
5	WAS SIND DIE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN?	5
5.1	AMORTISATIONSZEIT	5
5.2	MINDESTNUTZUNGSDAUER.....	5
5.3	PROJEKTLAUFZEIT	5
5.4	EINSPARKONZEPT.....	5
6	WAS SIND FÖRDERFÄHIGE KOSTEN?	7
7	WETTBEWERBSVERFAHREN	8
8	WIE ERFOLGT DIE ANTRAGSTELLUNG?	8
8.1	WEITERE ANTRAGSDOKUMENTE	9
9	WIE ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG DER FÖRDERMITTEL?	10
10	NACHWEISFÜHRUNG NACH PROJEKTENDE	11
11	GRUNDSÄTZLICHE HINWEISE	12
11.1	RECHTSANSPRUCH.....	12
11.2	VOR-ORT-KONTROLLEN	12
11.3	PRÜFUNGSRECHT	12
11.4	HINWEIS ZUR SUBVENTIONSERHEBLICHKEIT	12
12	ANHANG	13
12.1	SPEZIFISCHE CO ₂ -FAKTOREN	13

Ansprechpartner:

Projekträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

Hotline: 030 / 310078-5555

E-Mail: weneff@vdivde-it.de

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.3	15.04.2019

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Projektträger:

VDI | VDE | IT

Gefördert durch:

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

1 Förderziel

Ziel des Förderprogramms ist es, Unternehmen aller Sektoren und Branchen Anreize zu bieten, in ambitionierte Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu investieren und den Anteil der erneuerbaren Energien zur Bereitstellung von Prozesswärme auszubauen.

2 Wer kann Anträge stellen und wer nicht?

Antragsberechtigt mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland sind:

- private Unternehmen,
- kommunale Unternehmen,
- freiberuflich Tätige, wenn die Betriebsstätte überwiegend für die freiberufliche Tätigkeit genutzt wird,
- Contractoren, die in dieser Richtlinie genannte Maßnahmen für ein antragsberechtigtes Unternehmen durchführen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Kommunen und deren unselbständige Eigenbetriebe,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten, also insbesondere Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller die eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Hinweis kommunale Unternehmen:

Beim BMWi-Wettbewerb Energieeffizienz sind kommunale Unternehmen antragsberechtigt, Kommunen jedoch nicht. D.h. kommunale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind antragsberechtigt. Alle anderen Unternehmen, bei denen der Rechtsträger die Kommune ist (z. B. Eigenbetriebe, Regiebetriebe), d. h. selbst Antragsteller und Zuwendungsempfänger wäre, dürfen beim Wettbewerb keinen Antrag stellen. Bei Fragen zur Antragsberechtigung ist bitte rechtzeitig vor einer Antragstellung Kontakt mit dem Projektträger aufzunehmen.

3 Was wird gefördert und was nicht?

Förderfähig sind Vorhaben, die nachweislich zu einer **Endenergieeinsparung** und einer damit einhergehenden Verringerung der **CO₂-Emissionen** führen. Gefördert werden investive Maßnahmen zur energetischen Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen zur Steigerung der Energieeffizienz beziehungsweise zur Senkung des fossilen Energieverbrauchs und zur Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien für gewerbliche Prozesse in Unternehmen. Die Förderung ist technologieoffen.

Förderfähig sind weiterhin insbesondere:

- **Prozess- und Verfahrensumstellungen auf effiziente Technologien und energetische Optimierung** von Produktionsprozessen wie z. B. Einsatz energieeffizienter Anlagen und Maschinen oder Austausch einzelner Komponenten, energieeffiziente Änderung der Prozessführung oder des Verfahrens, Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik inklusive Energiemanagementsoftware.
- **Maßnahmen zur Abwärmenutzung** wie z. B. Einbindung der Abwärme zur Bereitstellung von Wärme inklusive aller hierfür erforderlichen Maßnahmen an der Anlagen- oder Gebäudetechnik,

Einspeisung in Wärmenetze inklusive der Verbindungsleitungen, Verstromung von Abwärme (z. B. ORC-Technologie).

- Maßnahmen an Anlagen zur **Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung** sind förderfähig, sofern diese überwiegend direkt für Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten eingesetzt werden. Gebäudetechnische Anlagen, die überwiegend der Raumluftkonditionierung für den Aufenthalt von Personen dienen und in den Anwendungsbereich der Energieeinspar-Verordnung (EnEV) fallen, sind hingegen nicht Gegenstand der Förderung.
- Maßnahmen zur **energieeffizienten Bereitstellung von Prozesswärme oder –kälte** wie z. B. energieeffiziente Wärme- und Kälteerzeuger, Optimierung der Wärme- oder Kältespeicherung.
- Maßnahmen zur **Vermeidung von Energieverlusten im Produktionsprozess** wie z. B. Dämmung von Anlagen und Verteilleitungen, hydraulische Optimierung, Erneuerung von Druckluftleitungen.
- Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus:
 - Solarkollektoranlagen,
 - Biomasse-Anlagen,
 - Wärmepumpen.
- Sensorik, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie zugehörige Software zur Dokumentation, Überwachung und Regulierung der Energieverbräuche der optimierten Anlagen und Prozesse.

Zu beachten ist: Jedweder Umbau am Heizungssystem verpflichtet zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs.

Förderfähig sind darüber hinaus die Aufwendungen für die Erstellung des **Einsparkonzepts** und die Umsetzungsbegleitung der geförderten Investitionsmaßnahme durch externe Energieberater.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht,
- begonnene Maßnahmen,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Maßnahmen, die die Gebäudesubstanz betreffen,
- Maßnahmen, die die landwirtschaftliche Primärproduktion betreffen,
- Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen,
- Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden (Hinweis: als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen i. S. d. EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Art. 3 Abs. 2 und 3),
- Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des Antragstellers,
- Energieeinsparungen, die durch Reduktion der Produktion erzielt werden,
- Energieeinsparungen, die nur durch den Ersatz von Energieträgern durch fossile Energieträger erzielt werden,
- Erwerb von Fahrzeugen für den Transport außerhalb des Betriebsgeländes,
- Neuanlagen zur Wärmeerzeugung mit fossilen Brennstoffen auf Kohle- oder Ölbasis,
- Kohlekraftwerke, inklusive Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und reine Heizwerke auf Kohlebasis (Neubau, Ertüchtigung, Umbau, Erweiterung, Modernisierung, Betrieb etc.),
- Maßnahmen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) oder nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden können.

Hinweis: Es wird empfohlen, vor der Planung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen eine Energieberatung durchzuführen. Kleinen und mittleren Unternehmen gewährt das BAFA im Rahmen des BMWi finanzierten Förderprogramms "Energieberatung Mittelstand" Zuschüsse für qualifizierte Energieeffizienzberatungen. Nähere Informationen erhalten Sie über das BAFA.

4 Wie hoch ist die Förderung?

Effizienzprojekte können pro Wettbewerbsrunde mit einer Fördersumme von **bis zu 5.000.000 €** pro Vorhaben beantragt werden. Eine Mindestfördersumme für Effizienzprojekte liegt nicht vor.

Die Förderquote beträgt **maximal 50 %** der förderfähigen Kosten. Bei der Wahl der Förderquote ist zu bedenken: je höher die durch eine Energieeinsparung erzielte CO₂-Einsparung im Vergleich zur beantragten Fördersumme, desto besser sind die Chancen im Wettbewerb. Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt, bei welcher sich die Förderung nach einem bestimmten Prozentsatz der förderfähigen Kosten („Förderquote“) richtet. Die Ermittlung der projektspezifisch maximalen Fördersumme sowie die Beantragung der entsprechenden Förderquote erfolgt im „Einsparkonzept“ ([siehe Punkt 5.4](#)). Wenn geltend gemachte Kosten nicht als förderfähig anerkannt werden können oder bei der Umsetzung des Projekts geringere Kosten anfallen, wird die Fördersumme entsprechend der bewilligten Förderquote anteilig gekürzt. Kostenerhöhungen sind bei einer Anteilfinanzierung aufgrund der Begrenzung der Fördersumme immer vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

5 Was sind die Fördervoraussetzungen?

5.1 Amortisationszeit

Zur Teilnahme am Wettbewerb muss die energiekostenbezogene Amortisationszeit für ein Effizienzprojekt mindestens **vier Jahre** betragen. Die Berechnung der Amortisationszeit ist dabei gemäß Richtlinie Punkt 7.4 rein auf die Energieeinsparung bezogen. Sie kann damit durchaus von der im eigenen Unternehmen berechneten Amortisationszeit, in der z. B. weitere Einsparungen oder Aufwände, sowie ggf. interne Verzinsungen an Material oder Personenjahren berücksichtigt werden, abweichen. Die Berechnung der Amortisationszeit wird im Einsparkonzept automatisch vorgenommen und ausgewiesen.

5.2 Mindestnutzungsdauer

Die geförderten Investitionsmaßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt und mindestens 3 Jahre zweckentsprechend betrieben werden (Mindestnutzungsdauer). Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Investition nur dann veräußert werden, wenn deren Weiterbetrieb nachgewiesen wird. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Investition bzw. eine Veräußerung, Stilllegung oder ein Abriss des Gebäudes, mit dem die geförderte Investition i. S. v. § 94 Abs. 1 BGB fest verbunden ist, innerhalb dieses Zeitraumes ist dem Projektträger unverzüglich anzuzeigen.

Außerdem muss das antragstellende Unternehmen schriftlich bestätigen, dass es in der Lage ist, den gesamten Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten der geförderten Investition zu tragen.

5.3 Projektlaufzeit

Alle Projekte müssen innerhalb einer **Laufzeit von bis zu drei Jahren** vollständig umgesetzt werden. Eine vollständige Umsetzung beinhaltet auch die Bestätigung durch einen Energieberater, dass die Maßnahme wie vorgesehen umgesetzt wurde (bzw. die Aktualisierung des Einsparkonzeptes durch den Energieberater nach Umsetzung der Maßnahme).

5.4 Einsparkonzept

Bei Antragstellung ist dem Projektträger ein von einem **Energieberater** erstelltes Einsparkonzept vorzulegen. Für eine plausible, nachvollziehbare und prüffähige Beschreibung der Effizienzmaßnahme, steht das Formular „[Einsparkonzept](#)“ zur Verfügung. Auf Grundlage des Einsparkonzeptes soll der Projektträger VDIVDE-IT (und sein Kooperationspartner ÖKOTEC) in die Lage versetzt werden, eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit der geplanten Maßnahme(n) zu treffen.

Energieberater müssen im Programm „Energieberatung im Mittelstand“ beim BAFA zugelassen sein. Entsprechende Experten finden sich bspw. auf der Webseite: www.energie-effizienz-experten.de. Die Beratung muss für das beratene Unternehmen hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie

technologieoffen erfolgen. Gegenüber dem Projektträger ist zur Verwendungsnachweisprüfung die Umsetzung der bewilligten Maßnahme(n) zu bestätigen.

Sofern das antragstellende Unternehmen für den angegebenen Standort über ein nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem verfügt, kann das Einsparkonzept unternehmensintern erstellt werden. In diesem Fall ist mit dem Antrag der Nachweis einer gültigen ISO 50001 oder EMAS Zertifizierung einzureichen. Erfolgt die Erstellung des Einsparkonzeptes unternehmensintern, können die hierbei angefallenen Kosten – da es sich hierbei um eine Eigenleistung des Unternehmens handelt – bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden.

Die Richtigkeit aller im Einsparkonzept getätigten Angaben ist einerseits über die Formblätter der subventionserheblichen Tatsachen, als auch über das Antragsformular aus *easy-Online* (das AZA), zu bestätigen.

Weitergehende Anforderungen, die bei der Erstellung des Einsparkonzeptes bzw. der Darlegung der Maßnahme(n) zu beachten sind und nicht Gegenstand dieses Merkblattes sind, sind den Erläuterungen im Einsparkonzept zu entnehmen.

5.4.1 Hinweise zum Einsparkonzept

Im Einsparkonzept sind die abgrenzbaren Teile des Unternehmens, auf die sich die geplante(n) Maßnahmen auswirkt, zu beschreiben und alle Einflussgrößen auf den Energieverbrauch des zu optimierenden Systems sowie die zu erreichende Energieeinsparung auf Grundlage eines Soll-Ist-Vergleiches darzulegen. Die angewandten Berechnungsmethoden sind **transparent** und **nachvollziehbar** darzulegen. Grundlage für die Erhebung und Bewertung von Energieverbrauch und -einsparung ist eine umfassende, systematische Bestandsaufnahme des betroffenen Systems.

Ein Beratungsbericht, der im Rahmen einer vom BAFA geförderten Energieberatung im Mittelstand erstellt wurde, wird nicht als antragskonformes Einsparkonzept verstanden. Die aus der Energieberatung gewonnenen Erkenntnisse und Berechnungen können jedoch durch eine Erweiterung um Beschreibungen und Erläuterungen und eine Strukturierung der jeweiligen Maßnahmen in das Einsparkonzept überführt werden. Folgende Aspekte sind hierbei insbesondere darzulegen:

- **Beschreibung/Darstellung des Standorts**
- **Beschreibung des Ist-Zustands des zu optimierenden Systems**
 - Beschreibung der betreffenden Anlage/des betreffenden Systems/Prozesses
 - Darstellung der energiebezogenen Systemgrenzen sowie deren Einbindung in das Gesamtsystem
 - Angaben darüber, wie der Energiebedarf bislang gedeckt wurde
- **Qualitative Beschreibung der Optimierungsmaßnahme**
 - Beschreibung der umzusetzenden Maßnahme und der Änderungen, die sich für die Anlage(n) und Prozesse nach der Umsetzung ergeben
 - Darlegung, wie die Endenergieeinsparung erreicht werden soll
 - Angaben darüber, wie der Energiebedarf zukünftig gedeckt werden soll
- **Darstellung der Energieverbräuche und des Systemnutzens**
 - Auflistung der für das Konzept relevanten Anlagen bzw. Komponenten mit Angabe des Endenergieverbrauchs, der eingesetzten Energieträger mit Energiepreis und CO₂-Emissionsfaktor im Ist- und im Sollzustand
 - Angaben zum Systemnutzen der Anlagen bzw. Komponenten
- **Angaben zu den Investitionskosten**

Darüber hinaus sollte das Einsparkonzept auch Angaben darüber enthalten, welchen Anreiz die Förderung für die Durchführung der Maßnahme aufweist und ob bzw. in welchem Umfang die Maßnahme ggf. ohne Förderung durchgeführt worden wäre.

Die Energieeinsparung des Vorhabens ist aufgeteilt auf unterschiedliche Energieträger zu kalkulieren. Auf Grund dieser Angaben werden mit dem Einsparkonzept die CO₂-Einsparungen durch festgelegte CO₂-Faktoren ermittelt ([siehe Anhang](#)). Im Ergebnisbereich des Einsparkonzeptes werden aus diesen Angaben alle Wettbewerbsparameter und projektrelevanten Größen (Fördereffizienz, Amortisationszeit, Förderquote, Zuwendung) berechnet und geprüft.

Ermittlung der Energieeinsparung bei Änderung des Systemnutzens:

Bei Veränderung des Systemnutzens nach Umsetzung der Maßnahmen (z. B. Steigerung des Durchsatzes/der Stückzahlen/der Wärmemenge etc.) muss der Energieverbrauch des Ist-Zustands auf einen theoretischen Energieverbrauch bei gleichem Systemnutzen wie im Sollzustand skaliert werden.

Darstellung bei Neuanschaffungen:

Sollte es sich bei der beantragten Maßnahme um eine erstmalige Neuanschaffung des betrachteten Systems (beispielsweise die erstmalige Errichtung einer Druckluftstation) und nicht um eine Ersatz- oder Zusatzinvestition handeln, ist eine Förderung nur dann möglich, wenn im Vergleich zu einer Referenzanlage eine Endenergieeinsparung und damit eine Verringerung der „zukünftigen“ CO₂-Emissionen einhergeht. Als Referenzanlage ist nur eine technologisch vergleichbare jedoch weniger energieeffiziente, ebenfalls frei am Markt verfügbare Anlage zulässig. Zudem muss sie die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllen (sofern die Technik in der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/Europäische Gemeinschaft gelistet ist, gelten die entsprechenden Mindestanforderungen). Zu beachten ist: Beide Anlagen müssen einen identischen/vergleichbaren Systemnutzen aufweisen. Sowohl die Referenzanlage als auch die Vergleichbarkeit müssen im Einsparkonzept dargestellt werden.

Fördereffizienz / spezifische CO₂-Emissionsfaktoren:

Für die Berechnung der CO₂-Emissionen je nach Energieträger sind die im Anhang definierten CO₂-Faktoren bindend. Die Faktoren sind im Einsparkonzept hinterlegt, es erfolgt eine automatische Berechnung der CO₂-Emissionen. Sollten Energieträger nicht aufgeführt sein, kann im Einsparkonzept „Sonstiges“ ausgewählt und ein eigener Faktor eingetragen werden. Ein stichhaltiger und belastbarer Nachweis über die Berechnungsmethode ist beizufügen. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

6 Was sind förderfähige Kosten?

Förderfähig sind die Kosten, die zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgewendet werden müssen.

Die förderfähigen Kosten umfassen:

- **Investitionsmehrkosten:** Kosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind.
- **Investitionsnebenkosten:** Kosten, im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und nicht aus Eigenleistungen des antragstellenden Unternehmens erbracht werden. Dazu zählen z. B. Kosten für die Planung, Installation, Aufstellung, Montage und Anschluss an vorhandene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft.
- Kosten für die Erstellung des **Einsparkonzeptes**.

Voraussetzung beim Wettbewerb ist, dass der Antragsteller bei der Darstellung der geplanten Effizienzprojekte **plausibel - d. h. glaubhaft, nachvollziehbar und prüffähig** – begründet, inwieweit die geplante(n) Maßnahme(n) aus Effizienzgründen durchgeführt werden soll(en). Detaillierte Informationen dazu können dem **Merkblatt Investitionsmehrkosten** entnommen werden.

Zu beachten ist, dass die aufgeführten Kosten nur dann zuwendungsfähig sind, wenn die entsprechenden Auszahlungen im Bewilligungszeitraum geleistet werden. Finanzierungsraten, die z. B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht zuwendungsfähig.

7 Wettbewerbsverfahren

Anträge können **kontinuierlich während einer laufenden Wettbewerbsrunde** gestellt werden. Zur Durchführung des Wettbewerbes gibt es mehrere Stichtage, an denen die bis dahin vorliegenden, vollständigen und qualitativ ausreichenden Anträge im Wettbewerb berücksichtigt werden. **Es besteht die Möglichkeit, eine Wettbewerbsrunde bei Überzeichnung des zur Verfügung stehenden Rundenbudgets um 50% vorzeitig zu schließen.** Der aktuelle Stand zur Ausschöpfung des Budgets der laufenden Wettbewerbsrunde kann unter „[Wettbewerbsrunden](#)“ eingesehen werden. Es empfiehlt sich daher den Antrag frühzeitig in einer Wettbewerbsrunde einzureichen. Später eingereichte Anträge können erst zum nächsten Stichtag berücksichtigt werden.

Die Fördereffizienz ist das zentrale Bewertungskriterium zum Vergleich und damit zum Ranking der Projekte im Wettbewerb. Gefördert werden pro Wettbewerbsrunde die Projekte mit der besten Fördereffizienz. Die Fördereffizienz ergibt sich aus dem Verhältnis von beantragter Förderung in Euro zur erreichten CO₂-Einsparung pro Jahr in Tonnen.

Alle bis zum Ende einer Wettbewerbsrunde eingereichten und vollständigen Anträge werden vom Projektträger bewertet. Dabei erhalten die Antragsteller **im Rahmen einer einmaligen Rückfragerunde und innerhalb einer gesetzten Frist von 14 Tagen** die Gelegenheit, Stellung zu offenen Punkten und Fragen zu beziehen sowie ggf. notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Nach der finalen Antragsprüfung werden alle Projekte, welche die Wettbewerbsbedingungen erfüllen, nach aufsteigender Fördereffizienz gelistet. Die Fördereffizienz des Gesamtprojekts setzt dabei die beantragte Fördersumme ins Verhältnis zu der pro Jahr geplanten CO₂-Einsparung (Förder-Euro/t CO₂-Einsparung). Die Förderentscheidung wird auf Basis der Fördereffizienz unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel gefällt.

Ein Förderprojekt, das in der aktuellen Wettbewerbsrunde keinen Zuschlag im Wettbewerb erhält, kann in einer anschließenden Wettbewerbsrunde **erneut teilnehmen**.

Die Stichtage, das pro Wettbewerbsrunde zur Verfügung stehende Budget sowie die Fördereffizienz, bis zu der in der vorangegangenen Runde eine Förderung im Wettbewerb erfolgte, werden unter „[Wettbewerbsrunden](#)“ veröffentlicht.

8 Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung für den Investitionszuschuss erfolgt über den Projektträger VDI/VDE-IT.

Grundsätzlich gilt für die Antragstellung Folgendes:

- Der Förderantrag inklusive aller Antragsunterlagen (z. B. *easy-Online*-Antrag, Einsparkonzept, etc.) muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob eine Zuwendung in beantragter Höhe gewährt werden kann.
- Der **vollständige Antrag** ist vor dem jeweiligen Stichtag **inklusive aller notwendigen Unterlagen und Anlagen** online über [easy-Online](#) zu stellen. Das rechtsverbindlich unterschriebene Antragsformular aus *easy-Online* (AZA) ist in Papierform mit rechtsverbindlicher Unterschrift **spätestens 14 Tage später beim Projektträger VDI/VDE-IT einzureichen**. Die Papierform entfällt, wenn der Antrag in *easy-Online* elektronisch signiert wurde. (Hinweis: Eine eingescannte Unterschrift ist nicht ausreichend).
- Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist ausgeschlossen.

Für die Antragsprüfung durch den Projektträger ist eine Zeit von ca. 6 Wochen nach dem Stichtag der Wettbewerbsrunde zu berücksichtigen. Der Projektstart aller Effizienzprojekte sollte daher sicherheitshalber mindestens zwei Monate nach dem Stichtag der jeweiligen Wettbewerbsrunde in den Antragsunterlagen festgelegt werden.

Ein **vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen**. Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, einschließlich eines Contracting- oder Bürgschaftsvertrages. Das Projekt darf also erst nach Bewilligung und Beginn der beantragten Projektlaufzeit umgesetzt werden. Ein davor liegender Beginn widerspricht der Vermutung der Notwendigkeit einer Förderung. Planungs- und Beratungsleistungen (z. B. Erstellung des Einsparkonzeptes) dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Vor der Bewilligung angefallene Kosten können jedoch nicht abgerechnet werden (Ausnahme: Erstellung des Einsparkonzeptes durch einen Dritten, sofern nicht anderweitig gefördert).

8.1 Weitere Antragsdokumente

Zusätzlich zum Einsparkonzept sind zur Prüfung der Angaben und der Antragsberechtigung die nachfolgend aufgeführten administrativen Dokumente dem Antrag über *easy-Online* beizufügen. Zur Vorbereitung des Uploads in *easy-Online* sind sie als PDF abzuspeichern.

8.1.1 Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen

Von dem Antragsteller ist die Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen den Antragsunterlagen beizufügen. Mit der Erklärung wird vom Antragsteller die Zusicherung eingeholt, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind.

Für die Erklärung steht auf der Website das Dokument „[Einleitende Hinweise zur Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen](#)“ zur Verfügung. Das darin in Anlage C enthaltene Vordruck-Formular ist ausgefüllt und **rechtsverbindlich unterschrieben** mit dem Antrag hochzuladen.

8.1.2 Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung oder vergleichbare Unterlagen

Juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften haben bei einem Antrag den Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung oder den Genossenschaftsregisterauszug oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Dies dient der Prüfung der Vertretungsberechtigung der/des Antragsunterzeichner(s).

8.1.3 Ggf. weitere Unterlagen

Folgende Unterlagen sind darüber hinaus bereitzuhalten und auf Verlangen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) bzw. des von ihm beauftragten Projektträgers VDI/VDE-IT nachzureichen:

- Die beiden letzten, durch einen sachverständigen Buch- und Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigter) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden), soweit noch kein Jahresabschlussbericht vorliegt, sind hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatzsteuer- und Liquiditätsplanung bereitzuhalten.
- Laufender Wirtschaftsplan (soweit zutreffend),
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Das BMWi bzw. der Projektträger behält sich die Anforderung weiterer Unterlagen zur Klärung offener Einzelfragen vor.

8.1.4 Zusätzlich geforderte Unterlagen bei Contracting

Bei Antragsstellung durch einen Contractor sind die vorstehend in genannten Unterlagen sowohl für den Antragsteller als auch für die Contracting-Nehmer vorzulegen.

Folgende Antragsunterlagen sind **zusätzlich** vorzulegen:

- Entwurf des Contracting-Vertrags
- [Erklärung der Contracting-Partner](#)

Contracting-Vertrag:

Die Förderung von Effizienzmaßnahmen muss im Rahmen von Neuverträgen erfolgen. Mit der Antragstellung ist der **Entwurf** des Contracting-Vertrags mit dem Contracting-Nehmer vorzulegen, in welchem die folgenden Punkte enthalten sein müssen:

- Benennung der Vertragspartner (Contracting-Geber und Contracting-Nehmer),
- Laufzeit des Vertrags,
- Benennung der geplanten, förderfähigen Maßnahmen,
- Bestätigung beider Vertragspartner, dass der Contracting-Gegenstand für die beim Wettbewerb Energieeffizienz angerechnete Mindestnutzungsdauer zweckbestimmt betrieben wird (siehe folgender Absatz).

Die Mindestnutzungsdauer von drei Jahren muss auch bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen von Contracting gewährleistet werden. Dieser Forderung kann auf zweierlei Weise nachgekommen werden:

1. Der neue Contracting-Vertrag deckt mindestens die beim Wettbewerb Energieeffizienz angerechnete Nutzungsdauer (mindestens drei Jahre) ab.
2. Ist dies nicht der Fall, so haben beide Vertragspartner den zweckbestimmten Betrieb der Anlagen/Prozesse schriftlich zuzusichern. Dies kann z. B. in der „[Erklärung Contracting-Partner](#)“ vorgenommen werden, die ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Erklärung Contracting-Partner:

Die unterschriebene „[Erklärung Contracting-Partner](#)“ ist Pflichtbestandteil der Antragsunterlagen für Contracting-Projekte. Contracting-Geber und Contracting-Nehmer müssen mit Unterschrift erklären, dass:

- der Contracting-Nehmer über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrages informiert wurde,
- sie jeweils mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber, von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie den Bundesrechnungshof einverstanden sind. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt werden, Auskünfte erteilt und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden.
- die Anlage für die beim Wettbewerb Energieeffizienz angerechnete Mindestnutzungsdauer zweckbestimmt betrieben wird, falls dies nicht im Vertrag selbst geregelt ist..

Bei erfolgreicher Bewertung des Projekts und der Erteilung des Förderzuschlags erfolgt im Zuwendungsbescheid zunächst eine Mittelsperre für die gesamten Projektkosten. Mit Vorlage des/der unterschriebenen Contracting-Vertrags/-Verträge wird diese jeweils aufgehoben.

9 Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel?

Bei **Effizienzprojekten** können bis zu 50 % der bewilligten Fördersumme für angefallene und nachgewiesene förderfähige Kosten während der Projektlaufzeit angefordert werden. Die verbleibenden 50 % werden erst nach Eingang und Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

10 Nachweisführung nach Projektende

Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss des Projektes nachzuweisen, dass das Projekt erfolgreich durchgeführt wurde. Hierzu dient der Verwendungsnachweis.

Der Verwendungsnachweis, immer bestehend aus dem Sachbericht (fachlicher Bericht) und dem zahlenmäßigen Nachweis (Darstellung der für die Umsetzung der Maßnahme angefallenden Ausgaben), ist innerhalb **von sechs Monaten** nach Projektende beim Projektträger vorzulegen. Die Vordrucke für die Unterlagen finden Sie in profi-Online bzw. auf der Webseite des Programms.

Dem Verwendungsnachweis ist beizufügen:

- **Nachweis der Betriebsbereitschaft** der technischen Anlage sowie die Bestätigung der Inbetriebnahme,
- Bestätigung durch einen qualifizierten Energieberater oder Sachverständigen zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Einsparkonzepts,
- Nachweis der Ausgaben der installierten Investition sowie für Planung und Installation mittels:
 - hochzuladenden Rechnungen. Es sind die tatsächlich realisierten Ausgaben ohne Mehrwertsteuer (sofern vorsteuerabzugsberechtigt), inklusive Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden) und Rabatte anzugeben.
 - Darüber hinaus muss eine tabellarische Belegübersicht beigefügt werden, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus dieser Belegliste müssen Tag, Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- Erklärung des Antragstellers über die Nicht-Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel zur Förderung der Maßnahme.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen die förderfähigen Kosten, die Arbeitsleistung sowie den Standort der Installation ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Die aufbewahrungspflichtigen Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

Abweichungen vom Projektantrag sind darzustellen und zu begründen und die Auswirkungen klar darzulegen. Bei Abweichungen von der ursprünglich geplanten Investition ist ein aktualisiertes Einsparkonzept einzureichen:

- Beschreibung der ggf. abweichend vom Antrag eingesetzten Technik,
- Beschreibung der ggf. abweichend vom Antrag festgelegten Systemgrenze,
- Beschreibung des ggf. abweichenden Systemnutzens,
- Vergleich mit der laut Antrag erwarteten Gesamtenergie- und -CO₂-Einsparung und Angabe von ggf. vorgenommenen Änderungen.

Bei der Durchführung von Projekten im Rahmen eines **Contractings** ist zusätzlich vom Contractor eine Bestätigung des Contracting-Nehmers vorzulegen, dass die Effizienzmaßnahme(n) beim Contracting-Nehmer durchgeführt wurde(n).

11 Grundsätzliche Hinweise

11.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

11.2 Vor-Ort-Kontrollen

Der Projektträger behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

11.3 Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

11.4 Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

12 Anhang

12.1 Spezifische CO₂-Faktoren

Für die Berechnung von CO₂-Emissionen je Energieträger sind die in unten stehender Tabelle abgebildeten Faktoren bindend. Die Faktoren sind im Einsparkonzept für alle Energieträger hinterlegt, es erfolgt eine automatische Berechnung der CO₂-Emissionen. **Es ist zu beachten, dass sich die Faktoren auf den Heizwert der Energieträger beziehen.** Liegen die Verbräuche nur auf den Brennwert bezogen vor (z. B. üblich bei der Gasrechnung des Versorgers) sind diese auf den Heizwert umzurechnen.

Energieträger	Einheit	CO ₂ -Faktor
Strom Inland	tCO ₂ /MWh	0,537
Nah-/Fernwärme	tCO ₂ /MWh	0,280*
Heizöl leicht	tCO ₂ /MWh	0,266
Heizöl schwer	tCO ₂ /MWh	0,294
Flüssiggas	tCO ₂ /MWh	0,239
Erdgas	tCO ₂ /MWh	0,202
Steinkohle	tCO ₂ /MWh	0,337
Braunkohle	tCO ₂ /MWh	0,381
Rohbenzin	tCO ₂ /MWh	0,264
Diesel	tCO ₂ /MWh	0,266
Biomasse Holz	tCO ₂ /MWh	0,029
Pellets	tCO ₂ /MWh	0,023
Biodiesel	tCO ₂ /MWh	0,096
Biogas	tCO ₂ /MWh	0,148

*Real können die Emissionen im Nah- bzw. Fernwärmebereich in Abhängigkeit des Erzeugerparcs deutlich nach oben und nach unten abweichen. Bei der Eingabe im Einsparkonzept besteht die Möglichkeit, einen abweichenden Wert einzutragen. Ein Nachweis über die Berechnungsmethode ist beizufügen.

Sollten verwendete Energieträger nicht aufgeführt sein, kann im Einsparkonzept „Sonstiges“ ausgewählt und ein eigener Faktor eingetragen werden. Ein Nachweis über die Berechnungsmethode ist beizufügen.

Sofern bereits erneuerbare Energien zur Bereitstellung von Wärme oder Strom eingesetzt werden ist es zulässig, den Faktor für „Erdgas“ bzw. „Strom Inland“ zu verwenden.